

Gebührentarif zur Friedhof- und Bestattungsverordnung

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 16.11.2020
In Kraft getreten am: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Rechtsgrundlage	3
Art. 4 Rechnungsstellung und Inkasso	3
Art. 5 Gebührenvorschuss	3
Art. 6 Rechtsschutz	3
Art. 7 Gebührenanpassung	4
Art. 8 Kostenverrechnung an Dritte	4
B. Bestattung und Beisetzung.....	4
Art. 9 Grundsatz	4
Art. 10 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederglatt.....	4
Art. 11 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen auf dem Friedhof Niederglatt mit auswärtigem zivilrechtlichem Wohnsitz.....	5
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Übergangsbestimmungen	6
Art. 13 Inkrafttreten.....	6
Art. 14 Aufhebung früherer Erlasse	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle in diesem Gebührentarif enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichermassen für beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch überall die männliche Schreibweise verwendet.

Art. 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

Art. 3 Rechtsgrundlage

Der vorliegende Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) vom 20.04.2015, die Gemeindeverordnung (VGG) vom 29.06.2016, das Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 02.04.2007, die kantonale Bestattungsverordnung vom 20.05.2015 (LS 818.61) sowie die Friedhofverordnung der Gemeinde Niederglatt vom 17.09.2020.

Art. 4 Rechnungsstellung und Inkasso

¹ Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Verwaltungsabteilung.

² Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Betreuungskosten sowie die Verzugszinsen erhebt.

³ Kleinbeträge bis Fr. 20.00 sind an der Kasse bar oder mit Karte zu bezahlen. Andernfalls wird die Gebühr mit Vorinkasso erhoben.

⁴ Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als Fr. 50.00 kann verzichtet werden.

Art. 5 Gebührenvorschuss

Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchbehandlung ein Kostenvorschuss verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Art. 6 Rechtsschutz

¹ Soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, können Gebührenfestlegungen, die von einer dem Gemeinderat untergeordneten Stelle erlassen worden sind, beim Gemeinderat innert 30 Tagen seit Erlass mit Einsprache angefochten werden.

² Gebührenentscheide des Gemeinderates können, soweit kein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, innert 30 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf mit Rekurs angefochten werden.

Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchbehandlung ein Kostenvorschuss verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Art. 7 Gebührenanpassung

¹ Die in diesem Reglement festgelegten Gebühren sind periodisch zu überprüfen.

² Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht sowie separate Beschlüsse von Gemeindeversammlung oder Gemeinderat werden nachgetragen. Diese Änderungen werden als Informationen im Anhang aufgeführt und dienen der Ergänzung und Vollständigkeit.

Art. 8 Kostenverrechnung an Dritte

¹ Stundenansätze Verwaltungspersonal

Gemeindeschreiber	Fr.	150.00
Abteilungsleiter	Fr.	100.00
Sachbearbeiter	Fr.	75.00
Lernender	Fr.	30.00

² Stundenansätze Werkpersonal / Betriebsfahrzeuge

Gemeindearbeiter	Fr.	80.00
Gemeindefahrzeug (mit Fahrer), bis 3,5 to	Fr.	110.00
Gemeindefahrzeug (mit Fahrer), über 3,5 to	Fr.	125.00

³ Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

B. Bestattung und Beisetzung

Art. 9 Grundsatz

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 02.04.2007 (LS 810.1) legt fest, dass die Bestattung in der Wohngemeinde unentgeltlich erfolgt. Die übrigen Kosten richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20.05.2015 (LS 818.61).

Art. 10 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Niederglatt

¹ Familiengräber

Grabplatz für ein Familiengrab (Mietdauer 60 Jahre)	Fr.	6'000.00
Verlängerung pro Dekade (10 Jahre)	Fr.	1'000.00
(Bezahlung bei Abschluss des Mietvertrages für die gesamte Dauer)		

² Heimtransport ausserhalb des Kantons Zürich Verstorbener effektive Kosten
Es werden die Transportkosten bis zur Kantonsgrenze verrechnet.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungs-
berechtigten Person veranlasst wurden effektive Kosten

⁴ Exhumationen und Urnenversetzungen
Exhumation von erdbestatteten Verstorbenen effektive Kosten
Urnenexhumation Fr. 100.00
Urnenversetzung Fr. 200.00

⁵ Bepflanzung und Unterhalt inkl. Beschaffung und Aufstellung eines Grabzeichens sind Sache der
anordnungsberechtigten Person.

Art. 11 Kosten für die Bestattung und Beisetzung von Personen auf dem Friedhof Niederglatt mit auswärtigem
zivilrechtlichem Wohnsitz

¹ Todesfallkosten
Die Todesfallkosten - Leichenschau, Einsargung inkl. allfällige Zusatzkosten, Transport zum Friedhof
Niederglatt bzw. zu einem Krematorium, Kremation und Versand der Urne nach Niederglatt, Publikation
usw. - sind direkt durch den Wohnort des Verstorbenen zu bezahlen oder sie werden der anordnungs-
berechtigten Person verrechnet.

² Bestattung und Beisetzung in Reihengräbern
Erdbestattungsreihengrab Fr. 2'000.00
Erdbestattungsreihengrab für Kinder Fr. 1'200.00
Urnen-Reihengrab für Erwachsene und Kinder Fr. 400.00
Spätere Beisetzung einer zusätzlichen Urne Fr. 300.00
Alle Kosten inkl. erstmalige Herrichtung und Grabbeschriftung

³ Bestattung und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab
Urnengrab für Erwachsene und Kinder, inkl. Beschriftung Fr. 350.00

⁴ Bestattung und Beisetzung in Familiengräbern
Erdbestattung in einem neuen Grab Fr. 2'000.00
Weitere, spätere Erdbestattung Fr. 2'000.00
Urnenbeisetzung in einem neuen Grab Fr. 400.00
Weitere, spätere Urnenbeisetzung Fr. 300.00
Alle Kosten inkl. erstmalige Herrichtung und Grabbeschriftung

⁵ Einmalige Grabplatzgebühren für die Dauer der Ruhezeit

Familiengrab, Mietdauer 60 Jahre	Fr.	9'000.00
Verlängerung pro Dekade (10 Jahre)	Fr.	1'500.00
Reihengrab für Erdbestattungen	Fr.	1'000.00
Reihengrab für Kinder oder Urnengrab	Fr.	600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00

⁶ Übrige Gebühren

Aufbahrungsraum pro Tag (Verrechnung ab dem 1. Tag)	Fr.	40.00
Administrationskosten pro Todesfall	Fr.	200.00
Trauerbegleiter pro Todesfall	Fr.	100.00

⁷ Bepflanzung und Unterhalt inkl. Beschaffung und Aufstellung eines Grabzeichens sind Sache der anordnungsberechtigten Person.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet die Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.01.2021 in Kraft. Die Öffentlichkeit wird im Sinne von § 7 GG mittels Publikation über die Inkraftsetzung informiert.

Art. 14 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gebührentarifs alle im Widerspruch zu diesem Tarif stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Niederglatt, 16.11.2020

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber